

Kreis Weimarer Land

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung im Kreis Weimarer Land

Auf Grund des § 87 Abs. 1 und § 98 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Gesetz vom 23.12.2005 (GVBl. S. 446, 445) und auf Grund des § 4 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 30.04.2003 (GVBl. S. 258), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen, des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes vom 16.12.2003 (GVBl. S. 517) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2008/09 vom 20.12.2007 (GVBl. 13/07 S. 267) erlässt der Kreistag Weimarer Land folgende 2. Änderungssatzung:

Artikel 1

Die Satzung über die Schülerbeförderung im Kreis Weimarer Land vom 05. Juni 2004 in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Juni 2004 (Amtsblatt Nr. 05/04), geändert durch Beschluss 78-IX/2005 vom 14.04.2005 (Amtsblatt Nr. 04/05) wird wie folgt geändert:

1. **§ 1** Absatz 1 Satz 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

Entsprechend dem Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) vom 21.07.1992 (GVBl. 19/92 S. 366) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2003 § 4 S. 5 (GVBl. 15/03 S. 517), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2008/09 vom 20.12.2007 (GVBl. 13/07 S. 267) sind durch den Träger der Schülerbeförderung (Landkreis) die Einzelheiten der Erstattung sowie die Höhe und das Verfahren der Erhebung des Eigenanteils zu regeln. Zur Regelung der Kilometerpauschale für Fahrten mit dem privaten Pkw wird das zurzeit aktuelle Thüringer Reisekostengesetz (ThürRKG) vom 23.12.2005 (GVBl. S. 446) als Grundlage herangezogen.

2. **§ 2** Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.

3. **§ 3** wird wie folgt geändert:

- Absatz 1 werden die Worte „Grundschule und der schulvorbereitenden Einrichtung der“ durch die Worte „Grund- und“ ersetzt.

- Im Absatz 3 sind die Worte „und 3“ zu streichen.

- Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

(4) Antragsteller, die Zuschüsse nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (Ba f ö G) erhalten, sind von der Fahrtkostenerstattung ausgeschlossen. Eine Doppelfinanzierung ist nicht möglich.

4. **§ 5** Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Von Schülern und Jugendlichen, die nicht mit zugewiesenen Verkehrsmitteln befördert werden können, ist über deren Eltern oder bei volljährigen Schülern durch diese selbst ein „Antrag auf Erstattung von Schülerbeförderungskosten“ zu stellen.

Dieser Antrag ist spätestens bis 30. September des Schuljahres, in dem eine Fahrtkostenerstattung erfolgen soll, zu stellen. Bei verspäteter Abgabe des Antrages erfolgt die Bewilligung der Fahrtkosten ab Monatsbeginn des Eingangs des Antrags im Kreis Weimarer Land.

- Absatz 3 wird gestrichen.

5. **§ 6** wird wie folgt geändert:

- Der Überschrift wird das Wort „- Mitteilungspflicht“ angefügt.

- Als letzter Satz wird angefügt:

Sollten nach erfolgter Bescheiderteilung Änderungen in den Anspruchsvoraussetzungen eintreten, sind diese umgehend dem Landratsamt anzuzeigen.

6. **§ 7** Nr.4 erhält folgende Fassung:

4. entsprechend § 4 Abs. 2, je Entfernungskilometer 0,30 €.

7. **§ 8** erhält folgende Fassung:

§ 8 Erstattungsmodalitäten

Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten die nach Schultagen zu bemessenden Fahrtkosten.

(1) Hierbei wird durch den Kreis Weimarer Land die finanziell preisgünstigste monatliche Fahrt- und Tarifvariante fiktiv als pauschalisierte Fahrtkosten (nachstehend Pauschale genannt) ermittelt.

(2) Dabei werden dem Antragsteller eine Hin- und Rückfahrt zwischen Wohnung und Schule mit dem öffentlichen Personennahverkehr angerechnet.

(3) Sind mehrere Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs als Fahrt- und Tarifvariante beteiligt, sind diese in den jeweils geltenden Tarifen in der zu ermittelnden Pauschale zu berücksichtigen.

8. **§ 9** erhält folgende Fassung:

§ 9 Form der Erstattung

(1) Die Erstattung erfolgt im Überweisungsverfahren. In begründeten Ausnahmefällen kann, im Rahmen des Ermessens, der Kreis Weimarer Land Barauszahlungen an den Antragsteller vornehmen.

- (2) Die monatliche Pauschale wird für das jeweilige Schuljahr in 10 Monatsraten, im Zeitraum September – Dezember und Januar – Juni, jeweils zum 30. des Monats auf die im Antrag angegebene Bankverbindung überwiesen. Hierbei werden im o. g. Zeitraum, einem Monat 20 Schultage zu Grunde gelegt.
- (3) Für genehmigte Fahrten mit dem privaten Pkw ist ein gesonderter Abrechnungsantrag erforderlich. Dieser wird durch den Kreis Weimarer Land nur an die bewilligten Antragsteller ausgehändigt.“

9. **§ 10** erhält folgende Fassung:

§ 10 Rückforderung

- (1) Sollten die Anspruchsvoraussetzungen durch unregelmäßige, verspätete, falsche, unvollständige Angaben nicht vorliegen bzw. der Verletzung der im § 6 geregelten Mitteilungspflicht, sind die zu Unrecht erhaltenen Erstattungen vom Antragsteller zurückzuzahlen. Schuldner ist der Antragsteller bzw. dessen gesetzlicher Vertreter.
- (2) Der Landkreis behält sich eine Verrechnung der zu Unrecht erhaltenen Erstattungen mit der laufenden Pauschale nach § 9 Abs. 2 vor.

10. **§ 11** wird wie folgt geändert:

- Nr. 2 erhält der Satz 2 folgende Fassung:

Hierzu ist mindestens 4 Wochen vor Beginn des Praktikums vom betreffenden volljährigen Schüler bzw. den Eltern ein „Antrag auf Erstattung von Schülerbeförderungskosten“ zu stellen.

- Nr. 6 erhält folgende Fassung:

Die Erstattung erfolgt in Form einer einmaligen Pauschale entsprechend §§ 6 und 9 Abs. 1.

Artikel 2

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung im Kreis Weimarer Land tritt mit dem 01.08.2008 in Kraft.

Apolda, 08. Mai 2008

Münchberg
Landrat

KS